

ZH_OBERGERICHT PC200026 vom 18. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200026

FR: ZH_OBERGERICHT PC200026 du 18 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200026 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 15. Juni 2020 beim Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) eine Scheidungsklage ein (vgl. act. 1). Nach Durchführung der Einigungsverhandlung am 22. Mai 2020 (vgl. Prot. VI S. 4 ff.) wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 9. Juni 2020 die Gesuche des Beschwerdeführers um Leistung eines Gerichtskostenvorschusses durch die Beschwerdegegnerin, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ab und verpflichtete ihn, für die Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– und der Beschwerdegegnerin einen Prozesskostenvorschuss von ebenfalls Fr. 4'000.– zu leisten (vgl. act. 22). Mit Eingabe vom 16. Juni 2020 zog der Beschwerdeführer seine Scheidungsklage zurück (vgl. act. 24), worauf die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 22. Juni 2020 abschrieb, dem Beschwerdeführer die Kosten von Fr. 1'335.– auferlegte und ihn zur Bezahlung einer Parteienschädigung von Fr. 1'550.– an die Beschwerdegegnerin verpflichtete (vgl. act. 33).

E. 2

Mit Eingabe vom 15. Juli 2020 bat der Beschwerdeführer beim Obergericht um Annullierung der Rechnung. Ihm sei es nicht möglich, die ihm durch den vorinstanzlichen Entscheid auferlegten Kosten zu begleichen (vgl. act. 30). Er wehrt sich also nicht gegen die Höhe oder die Verteilung der Prozesskosten, sondern stellt sinngemäss ein Gesuch um Erlass von Verfahrenskosten. Zuständig für die Behandlung solcher Gesuche ist die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, wobei im Falle eines negativen Entscheids eine Überprüfung durch die Verwaltungskommission des Obergerichts beantragt werden kann (vgl. § 18 Abs. 1 lit. q der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und Entscheid VW190008 der Verwaltungskommission vom 8. Oktober 2019 E. I.1. und II.). Mangels sachlicher Zuständigkeit ist auf die Beschwerde somit nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Umstandshalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Der Beschwerdeführer ist abschliessend auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der Zentralen Inkassostelle der Gerichte hinsichtlich der Bezahlung der Gerichtskosten eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.